



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 3. Dezember 1996

NR. 2813

NEUENDORF: Einzonungs- und Gestaltungsplan „AB Keramik AG, R. von Arx, Neuendorf“ (Parzellen GB Nrn. 290 + 498) mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Neuendorf unterbreitet dem Regierungsrat den **Einzonungs- und Gestaltungsplan „AB Keramik AG, R. von Arx, Neuendorf“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.**

2. Erwägungen

Der vorliegende Plan regelt die Anordnung und Gestaltung der Betriebserweiterung der Firma AB Keramik AG, R. von Arx, Neuendorf auf den Parzellen GB Nrn. 290 + 498. Im Raumplanungsbericht wird die Projektidee, die Erschliessung und die Bauzonenerweiterung dargelegt. Die Sonderbauvorschriften regeln die Nutzung, Baugestaltung und Erschliessung sowie die Umgebungsgestaltung. Die Einzonung bzw. Erweiterung der Gewerbezone stimmt nach dem mit dem aktuellen Leitbild der Siedlungsentwicklung von Neuendorf überein.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 13. September bis zum 12. Oktober 1996. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Einzonungs- und Gestaltungsplan „AB Keramik AG, R. von Arx, Neuendorf“ am 21. Oktober 1996.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Einzonungs- und Gestaltungsplan „AB Keramik AG, R. von Arx, Neuendorf“ (Parzellen GB Nrn. 290 + 489) mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Neuendorf wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.
- 3.3. Der Einzonungs- und Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Die Änderung der Ortsplanung steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Neuendorf:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.--	(Kto. 5803-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 5820-435.00)
	Fr.	1'523.--	
		=====	

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent Nr. 111.41

Staatsschreiber

Dr. K. Fühmann

Bau-Departement (2) (TS/nf)

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan

[H:\RAUMPLAN\BDARPSTE\WINWORD\RRB\GAEU77GPABKE.DOC]

Amt für Umweltschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Landwirtschafts-Departement

Meliorationsamt

Amtschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal, mit je 1 gen. Plan/Ausschnitt KRP (später)

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (später)

Gemeindepräsidium der EG, 4623 Neuendorf, mit 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung, Belastung im KK, einschreiben)

Baukommission der EG, 4623 Neuendorf

Zurmühle Schenk Bigler + Partner, Dipl. Arch. HTL/SIA, Schachenstr. 40, 4702 Oensingen

Staatskanzlei (Amtsblatt; Einwohnergemeinde Neuendorf: Genehmigung Einzonungs- und Gestaltungsplan „AB Keramik AG, R. von Arx Neuendorf“ (Parzellen GB Nrn. 290 + 498) mit Sonderbauvorschriften)